



Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

4 O 361/24

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Keen Law Rechtsanwalts GmbH, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin

[REDACTED]

hat das Landgericht Hannover – 4. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Berkner als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 10.09.2025 für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.**

3. **Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**
4. **Der Streitwert wird auf 9.095,21 € festgesetzt.**

Tatbestand:

Die Klägerin, ein Rechtsschutzversicherer, nimmt den beklagten Rechtsanwalt aus übergegangenem (Name des Versicherungsnehmers) aufgrund einer behaupteten Pflichtverletzung in Anspruch.

Der Versicherungsnehmer erwarb mit Kaufvertrag vom 30.12.2015 ein Fahrzeug des Typs VW Sharan 2.0 TDI. In das Fahrzeug war ein von der Volkswagen AG hergestellter Motor des Typs EA 189 verbaut. Fahrzeuge mit dem Motor EA 189 waren im Jahr 2015 von einer Rückrufaktion des Kraftfahrtbundesamtes betroffen. Die Volkswagen AG ergriff ab September 2015 Maßnahmen, um die Betroffenheit der Fahrzeuge mit dem Diesel-Motor EA 189 öffentlich zu machen.

Der Versicherungsnehmer der Klägerin beauftragte den Beklagten als Rechtsanwalt mit der Geltendmachung möglicher Ansprüche im Zusammenhang mit dem sog. „Diesel-Abgasskandal“.

Die Klägerin erteilte Deckungszusage für ein Klageverfahren gegen die Volkswagen AG. Der Beklagte reichte für den Versicherungsnehmer mit Schriftsatz vom 13. Januar 2021 (Anlage K2, Bl. 19 ff. d. A.) Klage zum Landgericht Detmold ein. Das Landgericht Detmold wies die Klage mit Urteil vom 22. Juni 2021 ab. Nachdem die Klägerin Deckungsschutzsage für das Berufungsverfahren erteilt hatte, legte der Beklagte für den Versicherungsnehmer gegen das klageabweisende Urteil Berufung zum Oberlandesgericht Hamm ein. Die Berufung wurde durch den Beklagten zurückgenommen.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Rechtsverfolgung im Vorprozess sei bereits vor der Klageeinreichung aussichtslos gewesen.

Eine Beratung hinsichtlich der Prozessrisiken habe nicht stattgefunden. Die Erfolgsaussicht sei als „gut“ dargestellt worden.

Dem Versicherungsnehmer sei insbesondere nicht erläutert worden, dass es bereits am 30. Juli 2020 ein Urteil des BGH zu sog. „Spät-Kauf“-Verfahren gegeben hat, was die Chancen auf ein Obsiegen für den Versicherungsnehmer mindestens erheblich schmälerte. Ihm wurde insbesondere auch nicht erläutert, dass zwischenzeitlich ein Beschluss des BGH (BGH, Beschluss vom 09. März 2021 – VI ZR 889/20) erging, der Ansprüche aus der Durchführung des Software-Updates erneut ablehnte. Der Sachvortrag des Beklagten im Vorprozess zur Implementierung eines Thermofensters sei nicht über den Sachvortrag in den relevanten Verfahren am BGH hinausgegangen, die in den Entscheidungen vom 30. Juli 2020 (VI ZR 5/20) und vom 09. März 2021 (VI ZR 889/20) mündeten.

Bei ordnungsgemäßer Aufklärung über die Prozessrisiken wäre es nicht zu einer Mandatierung des Beklagten zur Klageeinreichung gekommen. Bei einer Aufklärung über erhebliche Prozessaussichten hätte der Versicherungsnehmer einen Prozess von Anfang an nicht geführt. Der

Beklagte habe den Versicherungsnehmer in einen Prozess hineingetäuscht, der wegen der erheblichen Prozessrisiken höchstwahrscheinlich nicht – oder nur sehr unwahrscheinlich – hätte gewonnen werden können.

Die Klägerin behauptet, sie haben Gerichtskosten und Anwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 9.095,21 € gezahlt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klagepartei EUR 9.095,21 nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, da das streitgegenständliche Fahrzeug durch das angebotene Software-Update mit einer neuen Abschalteneinrichtung ausgestattet worden war, sei die Sittenwidrigkeit wegen der ursprünglich verbauten Abschalteneinrichtung nicht entfallen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Der Klägerin steht kein, auf sie nach § 86 Abs. 1 VVG übergegangener, Schadensersatzanspruch gegenüber dem Beklagten aus dem zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Anwaltsvertrag gemäß §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB zu.

1.

Die Klägerin hat schon das Vorliegen einer Pflichtverletzung des Beklagten nicht dargetan.

a) Maßgeblich ist hier, ob der Beklagte seiner Pflicht zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten des in Aussicht genommenen Rechtsstreits genügt hat.

aa) Soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, ist der Anwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die

Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen des Mandats hat er dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, und Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist (st. Rspr des BGH, vgl. Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, juris; Urteil vom 01. März 2007 - IX ZR 261/03 – juris; Urteil vom 21. Juni 2018 - IX ZR 80/17 – juris).

Auch im Hinblick auf die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits geht es darum, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in seinen rechtlichen Angelegenheiten vermeiden zu können. Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen. Der Rechtsanwalt muss auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen. Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen (vgl. BGH, Urteil vom 10. Mai 2012 - IX ZR 125/10, BGHZ 193, 193). Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten (BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, a.a.O.). In welchem Maße der Rechtsanwalt zu Risikohinweisen verpflichtet ist, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Beratung, insbesondere auch nach der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der jeweils aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt für die Erfüllung der dem Rechtsanwalt obliegenden vertraglichen Aufgaben überragende Bedeutung zu. Deshalb hat er seine Hinweise, Belehrungen und Empfehlungen in der Regel danach auszurichten, dies sogar dann, wenn er die Rechtsprechung für unzutreffend hält (BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, a.a.O.).

Diese Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits gilt gleichermaßen sowohl gegenüber einem nicht rechtsschutzversicherten Mandanten als auch gegenüber einem Mandanten mit Rechtsschutzversicherung (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, a.a.O.).

bb) Ausgangspunkt der Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der bei pflichtgemäßem Handeln des Rechtsanwalts zu erteilenden Beratung.

Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt dabei hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist (BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, a.a.O.).

cc) Davon ausgehend hatte sich die Beratung des Beklagten entgegen der Ansicht der Klägerin nicht daran auszurichten, dass für die beabsichtigte Rechtsverfolgung (Klage und Berufung) keine oder nur geringe Erfolgsaussichten bestanden. Denn die Rechtsverfolgung war sowohl bei Klageeinreichung als auch bei Einlegung der Berufung weder rechtlich noch tatsächlich aussichtslos. Die Erfolgsaussichten waren auch nicht lediglich gering, sondern vielmehr offen.

Der Erfolgsaussicht stand zwar entgegen, dass der Versicherungsnehmer das streitgegenständliche Fahrzeug erst nach der Ad-hoc-Mitteilung der Volkswagen AG vom 22. September 2015 erworben hat.

Mit Urteil vom 30. Juli 2020 (Az. VI ZR 354/19) – und damit vor der Klageeinreichung - hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass das Verhalten der Volkswagen AG nach dem 22. September 2015 aufgrund der Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung sowie der sich daran anschließenden gleichlautenden Pressemitteilung der Volkswagen AG nicht mehr als sittenwidrig anzusehen sei und daher ein Anspruch aus § 826 BGB nicht gegeben sei. Die Rechtslage zum sog. „Spät-Kauf“ war seitdem höchstrichterlich geklärt.

Der Beklagte berief sich in der Klage des Vorprozesses aber darauf, dass durch das Aufspielen des Software-Updates auf das streitgegenständliche Fahrzeug eine weitere unzulässige Abschaltvorrichtung in Form eines sog Thermofensters implementiert worden sei. Hierdurch werde die Abgasreinigung des streitgegenständlichen Fahrzeugs nur bei Außentemperaturen zwischen 10 °C und 32 °C aktiv. Die Abgasreinigung setze überdies nur bis zu einer Höhe von 1.000 m ein. Weiter führte der Beklagte aus: *„Die Beklagte hat die Fahrzeuge somit in einer Weise programmiert, dass die Abgasrückführung bei den in Deutschland vorherrschenden Durchschnittstemperaturen zu fast keinem Zeitpunkt in ihrem vollen Wirkungsgrad aktiv wird. Berücksichtigt man zusätzlich, dass nach Entwicklung des Software-Updates dieses auch in dem ‚Neuen Europäischen Fahrzyklus‘ (NEFZ) getestet wurde und dort stets Temperaturen zwischen 20 ° und 30 °C herrschten, zeigt dies unzweifelhaft, dass die Beklagte die Motorsteuerungssoftware so programmiert hat, dass sie exakt an die auf dem Prüfstand herrschenden Bedingungen angepasst wurden, sodass die Abgasrückführung lediglich bei den dort herrschenden Bedingungen vollständig aktiv wird. Außerhalb dieser Temperaturbereiche wird die Abgasrückführung drastisch reduziert und der NOx-Ausstoß steigt auf ein Vielfaches der gesetzlichen Grenzwerte an.“*

Hinsichtlich des Thermofensters gab es bei Einreichung der Klage weder eine einheitliche obergerichtliche Rechtsprechung noch eine höchstrichterliche Entscheidung.

Auch nachdem zum Thermofenster die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 19. Januar 2021 (Az. VI ZR 433/19) und 09. März 2021 (Az. VI ZR 889/20) ergangen waren, wonach dieses ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht per se auf ein vorsätzliches sittenwidriges Verhalten der Fahrzeugherstellerin schließen lasse, hatten sich die Erfolgsaussichten nicht derart verschlechtert, dass der Beklagte von einer Fortführung des Rechtsstreits und der Einlegung der Berufung hätte abraten bzw. darauf hinweisen müssen, dass nur noch geringe Erfolgsaussichten bestehen.

Denn im Jahr 2021 lag hierzu noch keine höchstrichterliche Entscheidung vor, weil als „höchstes Gericht“ in den sog. Dieselverfahren der Gerichtshof der Europäischen Union gilt, sofern es sich – wie in diesem Fall – auch um europarechtliche Fragestellungen handelt (vgl. BGH, Urteil vom 05. Juni 2024 – IV ZR 140/23, NJW 2024, 2532). Es war zum Zeitpunkt der Klageeinreichung und der Berufungseinlegung noch nicht höchstrichterlich geklärt, ob ein deliktischer Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV, Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 und Art. 18 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 46 RL 2007/46/EG bestand.

Auch wenn der Bundesgerichtshof – ohne vorherige Konsultation des Europäischen Gerichtshofs - entschieden hatte (u. a. BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19 – a.a.O.; BGH, Urteil vom 30. Juli 2020 – VI ZR 5/20 –, juris), dass der Fahrzeugkäufer keinen deliktischen Schadensersatzanspruch gegen den Fahrzeughersteller aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV bzw. Art. 5 VO 715/2007/EG herleiten könne, weil die Verordnung, insbesondere ihr Art. 5, nicht dem Schutz des wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts des einzelnen Fahrzeugwerbers diene, waren die entsprechenden Rechtsfragen durch Instanzgerichte dem EuGH im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren vorgelegt worden (s. LG

Gera, EuGH-Vorlage vom 30. August 2019 – 7 O 1188/18 –, juris; LG Stuttgart Vorlagebeschluss vom 13. März 2020 – 3 O 31/20, BeckRS 2020, 3558 (insb. Frage 6-4); LG Ravensburg, EuGH-Vorlage vom 12. Februar 2021 – 2 O 393/20 –, juris).

Im Hinblick auf diese anhängigen Vorabentscheidungsverfahren waren die Prozessaussichten der auf Kaufpreiserstattung gerichteten Klage des Versicherungsnehmers als offen anzusehen (vgl. KG, Hinweisbeschluss vom 18. September 2025, Az. 7 U 40/25, n. v.).

Solange der Gerichtshof der Europäischen Union die Frage nicht abschließend beurteilt hatte – was bekanntermaßen erst mit Urteil vom 21. März 2023 (Az. C-100/21, NJW 2023, 1111) der Fall war – konnte mithin von einer Aussichtslosigkeit des Erfolgs von Schadenersatzansprüchen keine Rede sein. Der Vorlagebeschluss des Landgerichts Ravensburg (2 O 393/20, a.a.O.) datiert vom 12. Februar 2021 und lag damit jedenfalls zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Detmold bereits vor. Im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. März 2023 (Az. C-100/21, NJW 2023, 1111) hat der Bundesgerichtshof sodann entschieden, dass dem Käufer eines mit einer unzulässigen Abschaltanlage im Sinne des Art. 5 VO (EG) 715/2007 versehenen Kraftfahrzeugs unter den Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch gegen den Fahrzeughersteller auf Ersatz des sog. Differenzschadens zusteht (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21, NJW 2023, 2259).

Es war überdies im Jahr 2021 auch noch nicht offensichtlich geklärt, dass ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 VO 715/2007 lediglich einen Differenzschadenersatz zu rechtfertigen mag, indes keinen Anspruch auf Kaufpreiserstattung gegen Übereignung des Fahrzeugs (KG, Hinweisbeschluss vom 18. September 2025, Az. 7 U 40/25, n. v.).

Sowohl das Oberlandesgericht Celle als auch das Kammergericht gehen davon aus, dass die Rechtslage hinsichtlich der Frage, ob ein Schadenersatzanspruch wegen der Verwendung eines Thermofensters besteht, bis zur Entscheidung des EuGH als offen zu betrachten war (vgl. OLG Celle, Hinweisbeschluss vom 05. September 2025, Az. 3 U 163/24, n. v., und KG, Hinweisbeschluss vom 18. September 2025, Az. 7 U 40/25, n. v.).

b) Im Rahmen einer pflichtgemäßen Beratung hatte deshalb der Beklagte den Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass die Erfolgsaussichten offen waren, nicht aber von der Rechtsverfolgung wegen Erfolglosigkeit oder nur geringer Erfolgsaussicht abzuraten. Dass der Beklagte dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, wird von der Klägerin nicht behauptet.

2.

Unterstellt man gleichwohl eine Verletzung der dem Beklagten obliegenden Beratungspflicht im Hinblick auf die Erfolgsaussicht, fehlt es jedenfalls an dem erforderlichen Ursachenzusammenhang zwischen der – unterstellt - fehlerhaften Beratung und dem klägerseits geltend gemachten Schaden.

Denn die Klägerin hat nicht dargetan und unter Beweis gestellt, wie sich der Versicherungsnehmer im Falle pflichtgemäßer Beratung verhalten hätte.

a) Fällt dem Rechtsanwalt eine schuldhaftige Verletzung der ihm obliegenden Beratungspflicht zur Last, kommt es darauf an, wie sich der Mandant im Falle pflichtgemäßer Unterweisung verhalten hätte. Insoweit kann von Bedeutung sein, ob der Mandant eine Rechtsschutzversicherung unterhält.

Bestanden im Falle pflichtgemäßer Aufklärung mehrere in vergleichbarer Weise erfolgsversprechende Handlungsmöglichkeiten oder war das Ausmaß der zu erteilenden Risikohinweise gering, kommt die Annahme des Anscheinsbeweises in der Regel nicht in Betracht. Anders liegt der Fall, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung derart risikobehaftet war, dass der pflichtgemäß handelnde Rechtsanwalt von dieser abzuraten hatte. Das Gericht muss dabei in seine Überlegungen auch einbeziehen, ob das Risiko des Mandanten, im Falle einer Niederlage die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, durch einen bestehenden Deckungsanspruch aus einer Rechtsschutzversicherung oder eine bereits vorliegende Deckungszusage herabgemindert war (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021 - IX ZR 165/19, a.a.O.). Es entspricht dem Erfahrungswissen, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgang einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Ist das Kostenrisiko durch eine bestandsfeste Deckungszusage sogar weitestgehend ausgeschlossen, können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen. Ob sich der Mandant im konkreten Einzelfall für die Rechtsverfolgung entschieden hätte, ist für die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises ohne Bedeutung. Maßgeblich ist, dass aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten das Absehen von der Rechtsverfolgung nicht eindeutig nahegelegen hätte. Dann greift der Anscheinsbeweis nicht ein und ist der Anspruchsteller darauf angewiesen, die nach dem Maßstab des § 287 ZPO notwendige Überzeugung des Tatrichters von einem beratungsgerechten Verhalten des Mandanten auf andere Weise herbeizuführen (BGH, Urteil vom 16. September 2021 - IX ZR 165/19, a.a.O.). Die Wirkungen des versicherungsvertraglichen Kostenschutzes auf die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises finden jedoch ihre Grenze, wenn die (weitere) Rechtsverfolgung des Mandanten objektiv aussichtslos war (BGH, Urteil vom 16. September 2021 - IX ZR 165/19, a.a.O.).

b) Vorliegend scheidet das Eingreifen eines Anscheinsbeweises aus, weil, wie dargelegt, die Erfolgsaussichten nicht objektiv aussichtslos, sondern offen waren. Es hätte der Klägerin obliegen, darzulegen und zu beweisen, dass der Versicherungsnehmer sich bei einer Beratung über offene Erfolgsaussichten gegen das Klage- und Berufungsverfahren entschieden hätte. An entsprechendem Sachvortrag fehlt es.

Ungeachtet dessen würde selbst bei der Annahme, die Erfolgsaussichten seien nach den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 19. Januar 2021 und 09. März 2021 nicht mehr offen, sondern nur noch gering gewesen, der Regressanspruch an der nicht dargelegten haftungsausfüllenden Kausalität scheitern. Denn die Klägerin hat nach entsprechendem Hinweis in der mündlichen Verhandlung auch im nachgelassenen Schriftsatz vom 07. Oktober 2025 nicht die Behauptung aufgestellt, dass der Versicherungsnehmer bei einer Aufklärung darüber, dass die Erfolgsaussichten gering seien, von einer (weiteren) Rechtsverfolgung abgesehen hätte. Dies folgt insbesondere nicht aus der Behauptung, bei einer Aufklärung über erhebliche Prozessrisiken hätte der Versicherungsnehmer den Prozess von Anfang an nicht geführt.

II.

Mangels Hauptforderung besteht kein Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Berkner
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Verkündet am 06.11.2025

Alidemaj, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte